



Allgemeine Durchführungsbestimmungen für die IHLBW (IHD/BRISV) Wettkampfsaison 2019

Zuständigkeiten

Ausrichter

Badischer Roll- und Inline-Sport Verband
Geschäftsstelle
Sonnenbühl 78

75249 Kisselborn

Fachwart Inlinehockey BRISV und Schiedsrichterobmann

Tina Kirschner
Hallschlag 17

70376 Stuttgart
Mobil: 0163/ 6509360
Email: tina44@web.de

Ligenleiter

Oberliga

Tina Kirschner
Hallschlag 17

70376 Stuttgart
Mobil: 0163/ 6509360
Email: tina44@web.de

Spielberichte

Winfried Köhler
Mittelring 41
34246 Vellmar
E-Mail: w-koehler@gmx.de

Ergebnismeldung

Mobil: 0173/ 4236318 (Winfried Köhler)
E-Mail: w-koehler@gmx.de

Lizenzstelle

Sportkommission IHD
- Passstelle -
Winfried Köhler
Mittelring 41
34246 Vellmar
E-Mail: w-koehler@gmx.de
E-Mail: lizenzstelle@ihd-inlinehockey.de

Ligenausschuss

E-Mail: ligenausschuss@ihd-inlinehockey.de

Disziplinarausschuss

E-Mail: disziplinarausschuss@ihd-inlinehockey.de

1. Allgemeine Bestimmungen

- Die „Allgemeinen Durchführungsbestimmungen für die Baden-Württemberg Ligen Wettkampfsaison 2019“ gelten für alle Meisterschafts- und Pokalspiele sowie für Play-Off- und Finalturniere der Aktiven und der Jugend, die durch die IHD im Landesverband Baden-Württemberg ausgerichtet werden.
- 1.2 Sofern einzelne Punkte in diesen Durchführungsbestimmungen nicht geregelt sind gelten die Wettkampfordnung der IHD 2018 (WKO), im Stand vom 25.02.2018, und nachrangig dazu die Deutschen Spielregeln 2014, im Stand vom 29.03.2014.
- 1.3 Alle in diesem Dokument genannten Satzungen, Ordnungen und Formulare stehen auf der Website www.hriv-inlinehockey.de zum Download bereit.
- 1.4 Die Schiedsrichter sind offizielle Repräsentanten der IHD. Sie sind angehalten die Regeln genauestens zu befolgen und durchzusetzen. Dies bezieht sich nicht nur auf das Geschehen des Spieles auf dem Spielfeld, sondern auch auf Aktionen außerhalb des Feldes (z.B. Verhalten der Zeitnehmer, Ordner, Ausfüllen der Unterlagen, Weitergeben von Spieldaten, Kleiderordnung für Spieler usw.).
- 1.5 Für jede Mannschaft ist mindestens ein Teamleiter inklusive vollständiger Kontaktdaten (Name, Telefon, Email) bis spätestens 28.02.2019 an den Ligaleiter zu benennen. Der gesamte Schriftverkehr seitens der Ligaleiter wird über die Teamleiter geführt. Neben Postzustellung ist auch eine E-Mail-Zustellung für jedwede Kommunikation inklusive Bescheiden jederzeit zulässig und rechtsverbindlich.

2. Spieler/Lizenzen

- 2.1 Es dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die über eine gültige Lizenz gemäß § 37 WKO verfügen. **Die Lizenz kann ausschließlich über das Formular „IHD Lizenzantrag“ über das Lizenztool unter <http://portal.ihd-inlinehockey.de> beantragt werden.** Nach Erteilung der Lizenz erfolgt ein Eintrag in der Lizenzliste des jeweiligen Vereins. Die Anzahl der Spieler je Lizenzliste ist nicht beschränkt. Es wird auf die weiteren Bestimmungen des § 37 WKO verwiesen.
- 2.2 Sollte ein Spieler nicht auf der Lizenzliste stehen, oder steht bei ihm in der Spalte Verein nicht der Vereinsname oder der Vermerk „gesperrt“ so darf dieser Spieler am Spiel nicht teilnehmen. Ausnahmen sind nicht möglich. Die Mannschaftsverantwortlichen haben bei jedem Spiel eine ausgedruckte Lizenzliste vorzulegen, die maximal 2 Tage alt sein darf.
- 2.3 Lizenzierte Spieler müssen sich bis zur endgültigen Prüfung und Abnahme des Spielberichts bogens durch die Schiedsrichter (Unterschrift) mit einem Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, Führerschein, oder bei Jugendspielern einem Kinderausweis) ausweisen können.
- 2.4 Ein Spieler, der auf dem Spielbericht eingetragen ist, muss sich spätestens bis zum Ende der ersten Halbzeit (zweites Viertel) spielbereit, also in vollständig angelegter Ausrüstung, an der Spielerbank seiner Mannschaft befinden. Während der Halbzeitpause hat der Spieler die Möglichkeit sich aufzuwärmen. Jeder Spieler, welcher auf dem Spielbericht eingetragen ist, aber erst die Spielerbank seines Teams nach Abpfiff der ersten Halbzeit (zweites Viertel) erreicht, ist für dieses Spiel nicht mehr spielberechtigt. Der betroffene Spieler ist von den Schiedsrichtern auf dem Spielberichtsbogen zu streichen.

- 2.5 Die Mindestzahl der Spieler eines Spiels wird unter Ziffer 7 für die einzelnen Ligen separat geregelt. Sollte die Mindestzahl unterschritten werden, wird für jeden Spieler der zu wenig ist, ein Ordnungsgeld gemäß Ziffer 9.2 der Durchführungsbestimmungen erhoben. Das Spiel darf trotzdem durchgeführt werden. (Siehe WKO § 48.3). Sofern weniger als 4 Feldspieler oder kein Torwart bei Spielbeginn anwesend sind, wird das Spiel als Nichtantreten nach § 28 WKO gewertet.
- 2.6 An den Play-Offs / Finalturnieren dürfen nur Spieler teilnehmen, die an mindestens einem Drittel der Vorrundenspiele ihrer Mannschaft teilgenommen haben (Eintrag als Spieler auf dem Spielbericht). Die Feststellung der Mindestzahl an Spielen erfolgt durch den Ligenleiter. Spieler, die nicht über die Berechtigung zur Teilnahme an den Play-Offs / Finalturnieren verfügen, werden wie Spieler ohne Lizenz behandelt.
- 2.7 Einen Spieler aus einem anderen Bundesland ist es gestattet am Spielbetrieb Baden teilzunehmen.
- 2.8 Die Wechselfrist für Spieler beginnt am 15.09. bis 01.11. eines jeden Jahres.

3. Spielbestimmungen

- 3.1 Jeder Verein ist ein Mal im Jahr vor der Spielsaison verpflichtet, eine Spielstättenabnahme gemäß § 20 WKO durchzuführen. Die Spielstättenabnahme ist bei der Geschäftsstelle IHD (geschaeftsstelle@ihd-inlinehockey.de) bis zum 15.03. eines Jahres schriftlich mit dem Formblatt „Antrag auf Spielstättengenehmigung“ zu beantragen. Die Erstabnahme von der Spielstätte ist kostenfrei. Jede weitere Nachprüfung ist gemäß Ziffer 9.11 der IHLBW Durchführungsbestimmungen kostenpflichtig. Eventuelle bauliche Veränderungen im Vergleich zur Vorsaison sind bei Antragsstellung anzuzeigen, ebenso wie Veränderungen während der laufenden Saison. Bei fehlender Anzeige erlischt die erteilte Spielstättengenehmigung. Auf nicht genehmigten Spielstätten darf kein Ligabetrieb stattfinden. Besonderheit in BW – hier wird ggf. während der laufenden Saison durch die Ligenleitung eine Begehung der Spielstätte durchgeführt.
- 3.2 Trinkflaschen und das Handtuch des Torwartes dürfen, abweichend vom internationalen Regelwerk, mitgeführt und auf dem Tornetz abgelegt werden. Die Trinkflaschen müssen tropffrei sein und das Handtuch darf nur bei Unterbrechungen benutzt werden.
- 3.3 Schulterschutz ist für alle Altersklassen erlaubt (keine Pflicht!). Der Schulterschutz muss gepolstert und mit einem CE-Zeichen gekennzeichnet sein.
- 3.4 Es sind nur offizielle Pucks für den Spielbetrieb zugelassen. Pucks können unter: marco@hockeyshop-forster.de bestellt werden. Der offizielle Puck muss das Logo der IHD und von Hockeyshop Forster haben.
- 3.5 Zu den im Spielplan genannten Anfangszeiten beginnt das Spiel mit dem Einwurf. Exakt eine Viertelstunde vor Spielbeginn beginnt die Aufwärmzeit von 10 Minuten. Beide Mannschaften sollten gleichzeitig zum Aufwärmen die Spielfläche betreten. Bei Verstößen kann ein Ordnungsgeld gemäß Ziffer 9.2 der Durchführungsbestimmungen verhängt werden.
- 3.6 Jedes Spiel wird bis zur Entscheidung gespielt. § 72 b) der gültigen Spielregeln findet Anwendung.
- 3.7 Eine technische Wertung nach § 32 c) WKO wird in allen IHLBW-Ligen einschließlich Entscheidungs- und Playoff-Spielen vorgenommen.
- 3.8 Sofern ein Spiel auf Grund von Regen nicht begonnen werden kann, erhalten die Schiedsrichter den Fahrtkostenzuschuss und die halbe Aufwandsentschädigung gemäß Ziffer 6.8 der Durchführungsbestimmungen.

- 3.9 Bei Ausfall eines Einzelspielspiels oder eines / mehrerer Turnierspiele erfolgt die Festlegung eines Nachholtermins durch die Ligenleitung. Gleiches gilt bei Spielabbrüchen auf Grund „Höherer Gewalt“ gemäß Ziffer 30.2 WKO.
- 3.10 Zum Schutz der obersten Spielklasse (Oberliga), wird die Anzahl der Mindestmannschaftsstärke auf acht Mannschaften festgelegt. Sollte die Mindeststärke in der Oberliga nicht erreicht werden, rücken Mannschaften (Platzierungen aus der Vorsaison aus der Landesliga) bis zur Mindestspielstärke nach.
- 3.11 Sollte ein Verein seine Mannschaft / Mannschaften nach der Saison abmelden, diese aber bis zum 15.01. der darauffolgenden Saison erneut anmelden, so müssen sie in derselben Spielklasse der vorherigen oder einer höheren Liga weiterspielen.
- 3.12 In der IHLBW sind nach wie vor auch Eishockeytore zulässig.

4. Spieltermin

- 4.1 Die Spieltermine werden vom jeweiligen Ligenleiter festgelegt und sind verbindlich.
- 4.2 Die teilnehmenden Vereine haben bis spätestens **18.02.2019** ihre möglichen Heimspieltermine innerhalb des Rahmenspielplans dem Ligenleiter zu kommunizieren. Sollte dies nicht erfolgen, erfolgt die Ansetzung der Spiele ohne Berücksichtigung der Wunschtermine. Ein Anspruch auf Einhaltung der Termine besteht nicht.
- 4.3 Änderungen der Spieltermine können nur mit schriftlichem Einverständnis des jeweiligen Spielgegners bei der Ligaleitung mittels Formular „Spielverlegung“ beantragt werden. Bei Turnieren ist das schriftliche Einverständnis aller beteiligter Mannschaften einzuholen. Auf § 26 WKO wird hingewiesen. Über die Verschiebung entscheidet der jeweilige Ligenleiter nach Rücksprache mit dem Schiedsrichterobmann.
- 4.4 Spielterminänderungen sind bis zum **31. März 2019** kostenfrei. Ab dem **01.04.2019** ist für die Spielzeit 2019 festgelegt, dass jeder Verein eine kostenfreie Verlegung eines Spieltermins nach Veröffentlichung des offiziellen Spielplans erhält. Weitere Verlegungen sind nicht gestattet und führen zu einer Wertung des Spieles. Die Nachholtermine sind umgehend durch die Mannschaften zu vereinbaren. Ohne einen neuen Termin ist eine Verlegung nicht möglich. Die Verlegung muss mindestens 72 Stunden vor dem Spieltermin beantragt werden. Höhere Gewalt (z.B. Regen) ist hiervon ausgenommen.
- 4.5 Einzelspiele und Turniere dürfen an jedem Tag während des Rahmenspielplans (siehe Ziffer 7 der Durchführungsbestimmungen) mit folgenden Ausnahmen durchgeführt werden:
- an gesetzlichen Feiertagen (Karfreitag, Volkstrauertrag und Totensonntag)
 - während Welt- und Europameisterschaften und internationalen Wettbewerben
 - während Nationalmannschafts-Lehrgängen
 - an Tagen von Ländervergleichsspielen

5. Spielberichte / Ergebnisdienst

- 5.1 Es sind ausschließlich die offiziellen IHD Spielberichte (elektronisch) zu verwenden. Der offizielle elektronische Spielbericht kann unter <http://www.hriv.net/downloads/> der HRIV Homepage heruntergeladen werden. Nur diese Version des elektronischen Spielberichts ist zur Verwendung freigegeben. Den beteiligten Vereinen ist je eine Kopie/ein Durchschlag des Spielberichts auszuhändigen.
- 5.2 Der Spielberichtsbogen inklusiver seiner Anlagen (Zusatzmeldung besondere Vorkommnisse und Sonderblatt für Spielberichte) sind sorgfältig und in Druckschrift auszufüllen. (Dokument).

- 5.3 Die Spielberichte inklusive der Anlagen und den ausgedruckten Lizenzlisten sind innerhalb von zwei Tagen durch die Schiedsrichter an Winfried Köhler per Post zu versenden. Es zählt das Datum des Poststempels. Zusätzlich wird auf § 27 der WKO verwiesen.
- 5.4 Die IHD ist berechtigt von den Vereinen eine Kopie des Spielberichts anzufordern. Sofern eine Kopie des Spielberichtes durch einen Verein nach Fristsetzung durch die IHD nicht eingereicht wird, wird ein Ordnungsgeld gemäß Ziffer 9.3 der Durchführungsbestimmungen erhoben. Die Frist zur Einreichung beträgt 2 Wochen nach Absendung der Aufforderung durch die IHD (Poststempel). Sofern weder der Original-Spielbericht, noch eine Kopie der Vereine innerhalb der unter Ziffer 5.3 genannten Frist vorliegt, kann das Spiel vom Ligenleiter neu angesetzt werden. Die Kosten hierfür trägt der in der Spielpaarung genannte Heimverein.
- 5.5 Alle Ergebnisse sind innerhalb von 3 Stunden nach Spielende durch die Schiedsrichter an den Ergebnisdienst zu melden. Bei einer verspäteten Meldung kann ein Ordnungsgeld gemäß Ziffer 9.2 der Durchführungsbestimmungen erhoben werden.
- 5.6 Sofern Spielergebnisse und Tabellen von den Vereinen veröffentlicht werden, ist immer der offizielle Vereinsname zu nennen. Der Team Name kann zusätzlich genannt werden.

6. Schiedsrichter/ Zeitnehmer

- 6.1 Jeder am Spielbetrieb teilnehmende Verein hat zur Sicherung des Spielbetriebs einen Schiedsrichter zu stellen.
- 6.2 Die Schiedsrichtereinteilung für alle Ligen erfolgt durch den Schiedsrichterobmann oder seine Vertreter.
- 6.3 Ein Verein, der keine und oder zu wenig Schiedsrichter stellt, wird mit einem Ordnungsgeld nach Ziffer 9.4 der Durchführungsbestimmung bestraft.
- 6.4 Die Mindestpunktzahl, die ein Schiedsrichter pro Saison erreichen muss, wird auf **240 Punkte** festgelegt. Ein Schiedsrichter erhält für jedes Einzel- oder Turnier-Spiel pro Spielminute der regulären Spielzeit einen Punkt. Verlängerung und Penalty Schießen zählen nicht in die Berechnung. Bei einer technischen Wertung, erhält der Schiedsrichter die Punkte für die reguläre Spielzeit.
- 6.5 Wird die unter Ziffer 6.4 festgelegte Punktezahl nicht erreicht, wird für jede angefangene, nicht erreichten 50 Punkte ein Ordnungsgeld gemäß Ziffer 9.2 der Durchführungsbestimmungen erhoben. Ein Schiedsrichter, der mehr als die erforderlichen 250 Punkte erreicht hat, kann seine mehr geleisteten Punkte auf einen Schiedsrichter des gleichen Vereines übertragen. Die Übertragung ist in jedem Verein nur einmal möglich. Der Verein ist für seine gemeldeten Schiedsrichter verantwortlich. Die Strafe für die fehlende Meldung gemäß Ziffer 9.4 kann hierdurch nicht aufgehoben werden.
- 6.6 Ab der Spielsaison 2018 ist es möglich, eine Schiedsrichtergruppe in einem Verein zu bilden. Die Schiedsrichtergruppe muss zum Beginn der Ligaleitung gemeldet werden. Erläuterung: Ein Verein muss zwei Schiedsrichter für die Oberliga und zwei für eine U19 Mannschaft melden, das sind zusammen 1000 Punkte, der Verein besitzt sieben Schiedsrichter, es können nun diese 1000 Punkte auf alle sieben Schiedsrichter verteilt werden. Bei einer Schiedsrichtergruppe müssen zusätzliche 75 Punkte erbracht werden, so dass die Gruppe dann komplett 1075 Punkte erbringen muss.
- 6.7 Jedes Spiel im IHLBW muss immer von zwei lizenzierten Zeitnehmern und zwei lizenzierten Schiedsrichtern durchgeführt werden. Es sind nur ausgebildete Zeitnehmer gemäß § 25.3 WKO einzusetzen. Bei Nichtbeachtung wird ein Ordnungsgeld gemäß Ziffer 9.3 der Durchführungsbestimmungen verhängt. Die Zeitnehmer legen den Schiedsrichtern vor Beginn des Spiels unaufgefordert ihren Zeitnehmerausweis und ein amtliches Lichtbilddokument vor.

- 6.8 Folgende Aufwandsentschädigungen und Fahrtkostenzuschüsse sind den Schiedsrichtern gemäß § 64 WKO zu zahlen:

Aufwandsentschädigung:

20,00 € (Spielzeit 2 x 15 Min)

25,00 € (Spielzeit 2 x 20 Min)

30,00 € (Spielzeit 4 x 15 Min)

Fahrtkostenzuschuss:

20,00 € (0 – 50 km)

40,00 € (51 – 100 km)

60,00 € (101 – 150 km)

80,00 € (151 – 200 km)

100,00 € (201 – 300 km)

115,00 € (301 – 400 km)

Zur Berechnung kommen Hin- und Rückfahrt!

Grundsätzlich sind Fahrgemeinschaften zu bilden.

7. Spielmodus/Teilnehmer

7.1 Aktive

7.1.1 Oberliga Baden-Württemberg

Teilnehmer: **Spielgemeinschaft:** Roadrunners Bad Friedrichshall / Buchen Maniacs, Fastbreakers Winnenden, Heidelberg Lions, Monsters Mannheim, Bonebreakers Bietigheim, EHC Phantoms Villingen-Schwenningen

Spielmodus:

Die Teilnehmer ermitteln in Turnierform, bis zum **14.07.2019** eine Vorrundentabelle. Die Ermittlung der Tabelle erfolgt gemäß § 33 WKO 2018. Die Kosten für die Ausrichtung der Turniere trägt der jeweils ausrichtende Verein. Jede Mannschaft richtet mindestens ein Heimturnier aus.

Spielmodus jeder gegen jeden. Nach Abschluss der Turniere ist der Gewinner Baden-Württemberg Meister und automatisch qualifiziert für die DM.

Besondere Bestimmungen IHD Liga Baden-Württemberg:

Die Spielzeit beträgt 2 x 20 Minuten gestoppte Zeit.

Nach Saisonbeginn nachgemeldete Mannschaften können nach Beschluss durch die Ligaleitung in den Spielbetrieb integriert werden, sofern diese die Durchführungsbestimmungen anerkennen und die Startgebühr entrichten

Die Mindestspielstärke besteht in der IHLBW aus 4+1 Spielern.

Entgegen des Punkts 6.8 ist der Aufwand in der IHLBW für Schiedsrichterkosten wie folgt geregelt: Jedes teilnehmende Team zahlt pro Spieltag pauschal 50,- EUR und bringt eine entsprechende Quittung zu jedem Turniertag mit.

8. Gebühren

- 8.1 Für die Teilnahme einer Mannschaft am Spielbetrieb einer Liga ist eine Startgebühr zu entrichten. Diese ist mit der Anmeldung zur Zahlung fällig. Die Startgebühr beträgt:

Oberliga 250,00 €

Landesliga 150,00 €

Für jede gemeldete Mannschaft ist nach WKO 2018 mit der Startgebühr zusätzlich eine Lizenzgebühr in Höhe von 50,00 € an die IHD zu entrichten.

- 8.2 Mit der Startgebühr sind nach § 59.3 WKO 2018 Ausbildungsgebühren für die Schiedsrichterausbildung zu entrichten. Für die spielenden Mannschaften beträgt die Ausbildungsgebühr 60,00 € je zu stellenden Schiedsrichter. Die genannten Gebühren werden von der Sportkommission Inline-Hockey des Deutschen Rollsport- und Inline-Verbandes e. V. in Rechnung gestellt.
- 8.3 In Bezugnahme auf die DFB (IHLBW) Punkt 3.11, wird eine Verwaltungsgebühr von 100,00 € erhoben.

9. Ordnungsgelder / Bearbeitungsgebühren

- 9.1 Ordnungsgelder und Bearbeitungsgebühren in Höhe von 10,00 € werden für jeden einzelnen Verwaltungsakt und jeden einzelnen Verstoß in Rechnung gestellt.
- 9.2 Ordnungsgelder und Bearbeitungsgebühren in Höhe von 25,00 € werden für jeden einzelnen Verwaltungsakt und jeden einzelnen Verstoß gemäß § 25 WKO, § 26.2 WKO, § 27 WKO, § 28 WKO, § 36 WKO, § 47 WKO, Ziffer 6.5 der IHLBW Durchführungsbestimmung in Rechnung gestellt.
- 9.3 Ordnungsgelder und Bearbeitungsgebühren in Höhe von 75,00 € werden für jeden einzelnen Verwaltungsakt und jeden einzelnen Verstoß gemäß § 22.2 WKO, § 36 WKO, WKO in Rechnung gestellt. Bei einem Protest nach § 15 WKO sind 150,00 € auf das Konto der IHD zu überweisen.
- 9.4 Ordnungsgelder in Höhe von 400,00 € werden für jeden fehlenden Schiedsrichter gemäß § 56.4 WKO in Rechnung gestellt. Für die fehlenden Schiedsrichter wird die Differenz zwischen Soll- und Ist- Anzahl der Schiedsrichter zugrunde gelegt.
- 9.5 Ordnungsgelder und Bearbeitungsgebühren in Höhe von 150,00 € werden für jeden einzelnen Verwaltungsakt und jeden einzelnen Verstoß gemäß § 37.3 WKO und § 67.3 WKO in Rechnung gestellt.
- 9.6 Bei einem Einspruch gemäß § 16 WKO sind 300,00 € auf das Konto der IHD zu überweisen.
- 9.7 Bei einem Verstoß nach § 28.2 WKO sind für jeden einzelnen Verstoß je nach Lizenzzugehörigkeit folgendes Ordnungsgeld an die IHLBW zu entrichten:

Alle Ligen 50,00 €

- 9.8 Bei einem Verstoß nach § 29.1 WKO sind für jeden einzelnen Verstoß je nach Lizenzzugehörigkeit folgendes Ordnungsgeld an die IHLBW zu entrichten:

Alle Ligen 500,00 €

- 9.9 Bei einem Verstoß nach § 28.3 WKO sind für jeden einzelnen Verstoß je nach Lizenzzugehörigkeit folgendes Ordnungsgeld an die IHLBW zu entrichten:

Alle Ligen 500,00 € Ausnahmen sind durch die Ligaleitung zu beschließen.

- 9.10 Bei einem Verstoß nach § 20 WKO sind bei einer Nachprüfung der Spielstätte die Anfahrtskosten in Höhe von 0,30 € je gefahrenen km und ein Auslagenersatz in Höhe von 25,00 € pro Person zu entrichten. Die Nachprüfung erfolgt von zwei Personen. Die gleiche Kostenpauschale wird bei nicht fristgerechter Antragsstellung gemäß Ziffer 3.1 dieser Durchführungsbestimmungen erhoben.

Stuttgart, den 17.02.2019

Tina Kirschner
Ligaleiter Baden

Tina Kirschner
Fachwart Inlinehockey BRISV